



## Richtlinien für die Teilnahme am 56. Bickendorfer Veedelzug

1. Die am Bickendorfer Sonntagszug teilnehmenden Vereine verpflichten sich, den jeweiligen Unkostenbeitrag wie im Anmeldeformular zum 56. Bickendorfer Veedelszug ausgewiesen, fristgerecht zu bezahlen.
2. Sie verpflichten sich ebenfalls, Änderungen gegenüber den in der schriftlichen Anmeldung genannten Teilnehmer- und Fahrzeugzahlen unverzüglich der Zugleitung zu melden. Die Teilnahmgebühren sind mit der Nachmeldung sofort zu entrichten.
3. In dem unter Punkt 1. aufgeführten Unkostenbeitrag ist eine Haftpflichtversicherungs-Prämie für Personen enthalten. Insbesondere sind hierzu die Bestimmungen gemäß Punkt 13. einzuhalten. Sie gilt **nicht** für die eingesetzten Fahrzeuge und ersetzt somit **nicht** die notwendige KFZ-Haftpflichtversicherung. **Des Weiteren muss eine Bescheinigung der Versicherung vorgelegt werden, dass die angemeldeten Fahrzeuge und Festwagen an der Brauchtumsveranstaltung teilnehmen dürfen und hierfür auch versichert sind.** Hierfür hat jeder Teilnehmer selbst zu sorgen.

Für die Festwagen ist nicht mehr nur das TÜV-Gutachten ausreichend.

Zusätzlich ist für die Festwagen eine Allgemeine Betriebserlaubnis erforderlich, die zusammen mit allen notwendigen Unterlagen **bis zum 23.Januar 2026** beim Zugleiter vorliegen muss.

4. Jede teilnehmende Gruppe hat eine Verbindungs person (Zugverantwortlicher, siehe Anmeldeformular) zur Zugleitung bzw. zu seinem zuständigen Zugassistenten zu benennen. **Der Zugverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Einhaltung der Richtlinien und der reibungslosen Teilnahme seiner Gruppe im Zug verantwortlich. Beim Eintreffen der Gruppe am Aufstellplatz meldet er sich und seine Gruppe bei seinem zuständigen Zugassistenten.**
5. Um einen geordneten Ablauf des Zuges sicherzustellen, hat jede einzelne Gruppe für die Beaufsichtigung ihrer Teilnehmer – insbesondere der Kinder und Jugendlichen – pro angefangene 15 Teilnehmer entlang der Zugwegstrecke beidseitig jeweils einen Gruppenordner einzusetzen (Formular „Meldung der Gruppenordner 2026“). **Die Gruppenordner sind durch einheitlich beschriftete Armbinden kenntlich zu machen. Das eingesetzte Ordnungspersonal muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.**
6. **Im Rahmen der ordnungsbehördlichen Anordnungen sind die unter Punkt 5. genannten Ordner für die Gruppenordnung und die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich. Sie haben außerdem dafür zu sorgen, dass der Zugweg von Zuschauern freigehalten, der Anschluss an die Vorgruppe gehalten und dadurch ein reibungsloser Zugverlauf gewährleistet wird.**
7. Allen Zugteilnehmern – insbesondere den Fahrer/innen der einzelnen Fahrzeuge – wird anhand des, jeder Gruppe ausgegebenen Aufstellungsplanes ausführliche Informationen und Hinweise über den vorgegebenen Anfahrtsweg und den Aufstellplatz mitgeteilt. Der Aufstellungsplan wird den Teilnehmern rechtzeitig vor dem Zug Datum ausgehändigt bzw. zugemai lt. Die Zugleitung behält sich vor, bei besonderen und außerordentlichen Umständen den teilnehmenden Gruppen einen anderen Platz im Aufstellungsbereich zuzuweisen, wenn dies für einen störungsfreieren Ablauf des Zuges erforderlich ist.

8. Die Benennung der vorgeschriebenen „Wagenengel“, **Mindestalter 18 Jahre** und der verantwortlichen Gruppenordner müssen dem Zugleiter bis zum **23.Januar 2026 vorliegen**.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass an jedem Rad der eingesetzten Bagagewagen, Zugmaschinen sowie Festwagen jeweils eine Person (Wagenengel) positioniert ist. Die Wagenengel sind von den jeweiligen Zugverantwortlichen der Gruppe in ihre Aufgabe einzuweisen und haben den Zug an ihrer zugewiesenen Position bis zum Zugende zu begleiten. Die Wagenengel sind ausschließlich zur Absicherung da und dürfen daher auch kein Wurfmateriel verteilen. Fahrzeuge oder Festwagen die nicht mit der vorgeschriebenen Anzahl an Wagenengeln abgesichert sind, nehmen am Zug nicht teil oder werden aus dem laufenden Zug genommen. Die Kleidung der Wagenengel sollte so gewählt werden (**Sicherheitswesten**), dass sie als Sicherheitspersonal klar zu erkennen sind und sich von den kostümierten Personen unterscheiden.

Die eingesetzten Wagenengel müssen ihren Personalausweis mit sich führen und auf Verlangen dem jeweiligen Zugassistenten vorzeigen.

**Für die Wagenengel gilt absolutes Alkoholverbot, auch kein Restalkohol.**

9. Das pünktliche Eintreffen der Teilnehmer, insbesondere der Fahrzeuge und Festwagen, auf den Ihnen zugewiesenen Aufstellplätzen wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Fahrzeuge bis spätestens **09:00** Uhr, Teilnehmer bis spätestens **09:30** Uhr.

**Anlieferer für Wurfmateriel, Strüßjer etc. müssen bis spätestens 09:00 Uhr mit ihren Fahrzeugen den Aufstellungsbereich verlassen haben.**

Die genauen Zeiten werden auch noch einmal mit dem Aufstellungsplan bekannt gegeben.

10. Die Fahrzeuge/Gespanne dürfen von ihrem Fahrer/innen aus Sicherheitsgründen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Die Fahrer/innen haben ihre gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. **Für die Fahrer/innen gilt absolutes Alkoholverbot, auch kein Restalkohol. Die Zugleitung behält sich vor, von der Polizei Alkoholkontrollen durchführen zu lassen.**

11. Das Werfen aus dem Führerhaus der Kraftfahrzeuge ist während des Zuges strengstens untersagt. Die Zugassistenten sind angewiesen und berechtigt, bei Zu widerhandlung das Fahrzeug sofort aus dem Zug zu entfernen.

Die Türen der Bagagewagen sind so zu sichern, dass sie während der Fahrt im Zug im geöffneten Zustand nicht quer zur Fahrtrichtung stehen und dadurch evtl. Personen verletzen können.

12. **Die Teilnahme von Pferden ist nur zulässig, wenn qualifizierte Reiter, geeignete Pferdeführer (Mindestalter 18 Jahre), sowie Gespannführer mit mehrjähriger Erfahrung teilnehmen. Für die Tauglichkeit der Pferde, sowie für die Beachtung und strikte Einhaltung der bestehenden Vorschriften des Tierschutzgesetzes und eventuell erforderliche Nachweise ist der jeweilige Verein, bzw. die Gruppe verantwortlich. Es werden grundsätzlich nur ausreichend trainierte Pferde zugelassen. Jedes Pferd muss von einem Pferdeführer geführt werden. Die Pferdegespanne müssen an der Spitze einen Pferdeführer haben. Pferdeführer und Kutscher müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die teilnehmenden Pferde sind aus sicherheitstechnischen Gründen innerhalb der Gruppe mit der Gruppennummer und der Identifikationsnummer in Zugrichtung jeweils außen zu kennzeichnen. Die entsprechenden Plaketten hat der Pferdeführer selber zu fertigen und anzubringen.**

Andere Tiere, außer Pferde, sind nicht zugelassen. Für die eingesetzten Reiter und Pferdeführer gilt absolutes Alkoholverbot, auch kein Restalkohol.

13. **Wurfmateriel darf keine Personen im Publikum verletzen.**

Als Wurfmateriel sind nur Süßwaren, wie z.B. Kamelle, Gummibärchen, Kekse, Kaugummis, kleine Tafeln Schokolade (50g), Schachteln Pralinen (125g) erlaubt.

Ebenso sind kleine Blumensträuße, sowie Stofftiere oder Stoffpuppen erlaubt. Sollte eine teilnehmende Gruppe anderes Wurfmateriel verwenden wollen, so muss das im Vorfeld von der Zugleitung genehmigt werden.

Das Wurfmateriel muss so beschaffen sein und geworfen werden, dass eine Verletzung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Geschossartiges Werfen ist ausdrücklich verboten.

Ebenso ist das Ausgeben und Werfen jeglicher alkoholischer Getränke, auch z.B. Alkopops verboten. Auch das Werfen jeglichen Werbe- und Reklamematerials, Material in Form von Papier Schnipseln, Styroporresten, Papierfahnen, Autogrammkarten etc. ist untersagt.

Der Zugassistent ist befugt, gegebenenfalls das Wurfmateriel zu kontrollieren und nicht genehmigtes Material abladen zu lassen.

14. **Die Verwendung von pyrotechnischem Material ist grundsätzlich verboten. Bei**

**Zuwiderhandlung muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden. Der Verein bzw. die Gruppe kann dann zukünftig von der Teilnahme am Bickendorfer Sonntagszug ausgeschlossen werden.**

- 15. Aus Gründen der Sicherheit aller Zugteilnehmer ist es verboten, Kartonagen oder Plastiktüten auf den Zugweg zu werfen, oder Leerkartonagen auf den Dächern der Bagagewagen zu lagern oder zu transportieren.**

Ebenfalls ist es untersagt Wurfmaterial auf den Zugweg zu werfen, da hierdurch ein unnötiges Sicherheitsrisiko durch, sich auf den Zugweg stürzende Personen entsteht und dadurch auch zusätzlich der reibungslose Ablauf des Zuges behindert wird.

- 16. Für Schäden bzw. Körperverletzungen an Zuschauern sowie Sachbeschädigungen, die Infolge von unsachgemäßem Werfen oder der Verwendung von fremdartigem bzw. nicht genehmigtem Wurfmaterials entstehen, haftet alleine die betreffende Person bzw. der Verein oder die Gruppe.**

**Aus Sicherheitsgründen ist mit dem Werfen erst auf der Wilhelm-Mauser-Str. zu beginnen.  
Das Werfen im gesamten Aufstellbereich ist verboten.**

- 17. Am Aufstellplatz stehen für die Zugteilnehmer Fahrzeuge der Stadtreinigung bereit, die ihre Verpackungsmaterialien entgegennehmen. Es ist verboten, Verpackungsmaterial am Aufstellplatz zu deponieren. Unsere AWB bieten allen Teilnehmern des Bickendorfer Sonntagszugs bereits im Vorfeld (z.B. in ihrem Lager oder am heimischen Standort, wo das Wurfmaterial gelagert oder verteilt wird) die kostenlose Abholung von Verpackungsmaterialien für das gekaufte Wurfmaterial an. Unter der Telefon Nummer **0221 922 14 54** bitte rechtzeitig einen Termin vereinbaren.**

- 18. Den auf den Festwagen mitfahrenden Personen ist es während des Zuges strengstens untersagt, sich auf Brüstungen, Geländern, Wurfkästen, etc. des Wagens aufzuhalten, oder weitere Personen z.B. auf den Schultern „Huckepack“ zu tragen.**

- 19. Die Festwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen ist. Die Räder der Festwagen sind so zu verkleiden, dass auch Kinder, die unter Umständen vor einen Wagen geraten, nicht überrollt werden können. Festwagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen.**

- 20. Die Fahrzeuge sind so zu beladen, dass eine gleichmäßige Auslastung der Achsen gewährleistet ist und weder das zulässige Gesamtgewicht noch die zulässigen Achslasten gemäß § 34 StVZO überschritten werden. Die im Gutachten genannte maximal zulässige Personenanzahl ist bindend und zwingend einzuhalten.**

- 21. Die Stadt Köln hat im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln zum 01.01.2008 eine Umweltzone eingerichtet. Fahrzeuge mit zu hohem Schadstoffausstoß dürfen seither gewisse Bereiche nicht mehr befahren. Sollten Sie bezüglich der Umweltzone (Feinstaubplaketten) Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle, Telefon: 0221 221 26013.**

- 22. Fahrzeuge, die nicht in ansprechender, ausreichender und dauerhafter Art und Weise verkleidet sind, werden von der Teilnahme ausgeschlossen. Werbung an Fahrzeugflächen ist gestattet.**

- 23. Nicht genehmigte Werbung, insbesondere, politische Propaganda, nationalsozialistische Embleme, antisemitische Deutungen, Verstöße gegen Glauben, Religionen, sowie gegen die guten Sitten sind strengstens untersagt. Ebenso sind diskriminierende Darstellungen, sowie die Darstellung von religiösen Sekten oder extremen Randgruppen untersagt.**

- 24. Damit das Gesamtbild des Zuges gewahrt bleibt und zur Vermeidung größerer Lücken, ist unbedingt dafür zu sorgen, dass stets Anschluss an die Vorgruppe gehalten wird. Dies gilt selbstverständlich auch innerhalb der jeweiligen Teilnehmergruppen. Auf musikalische Ständchen und Tanzeinlagen sollte daher bei laufendem Zug verzichtet werden. Zur Sicherung dieses Anschlusses wird während des Zugverlaufs mehrmals eine mehrmehrige Gehpause eingelegt.**

- 25. Am Ende des Zuges ist nach dem Passieren des Zugleiters, das Werfen unverzüglich einzustellen.**

Richtlinien zur verbindlichen Anmeldung zum Veedelszoch

26. Am Ende des Zugweges kann aus der Emilstr. sowohl nach rechts und links in die Frohnhofstr. eingebogen werden. Damit eine zügige und geregelte Auflösung des Zuges gewährleistet wird, muss der gesamte Straßenraum der Frohnhofstr. ohne Pausen passiert werden.

**Die Wagenengel haben die Fahrzeuge und Festwagen bis zum Zugende auf der Frohnhofstr. zu begleiten.**

**Das Verlassen der Festwagen erfolgt ebenfalls erst am Zugende auf der Frohnhofstr..**

**Allen Teilnehmern des Bickendorfer Sonntagszugs ist es verboten, nach der Auflösung im Zugweg zurück zu gehen und damit den Zug zu behindern.**

**Der Bereich Frohnhofstr. ist schnellstmöglich zu passieren sowie der Straßenraum freizuhalten.**

27. Jede teilnehmende Gruppe verpflichtet sich mit der Teilnahme am Sonntagszug den Zug auf dem vorgegebenen Zugweg bis zum Ende mitzugehen.

28. **Die sanitätsdienstliche Betreuung wird vom Arbeiter Samariter Bund durchgeführt.**

29. Sollte ein Fahrzeug eine Panne haben, muss versucht werden das Fahrzeug sofort an die rechte Straßenseite zu fahren oder zu schieben. Das Fahrzeug, bzw. der Festwagen ist sofort zu verlassen.

Die Wagenengel sichern den Wagen gegen unerlaubtes betreten unbefugter Personen und gegen mögliches Entwenden von z.B. Wurfmaterial etc.

30. Bestandteil dieser Richtlinien ist ebenfalls die „Straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis“ des Amtes für öffentliche Ordnung der Stadt Köln.

31. **Die für die einzelnen Vereine verantwortlichen Personen (Zugverantwortliche) sind verpflichtet, jeden einzelnen Teilnehmer über die vorgenannten Richtlinien umfassend zu informieren und für die Einhaltung aller Punkte zu sorgen.**

**Verehrte Zugteilnehmer,**

**bitte sorgen Sie dafür, dass diese Richtlinien, in denen auch die behördlichen Auflagen eine große Rolle spielen, unbedingt eingehalten werden.**

**Mit Abgabe der Anmeldung zum 54. Bickendorfer Sonntagszug bestätigen die teilnehmenden Vereine, bzw. Gruppen durch ihre Unterschrift, dass sie die Richtlinien gelesen und akzeptiert haben und alle teilnehmenden Personen, falls erforderlich auch nachweislich, davon in Kenntnis gesetzt haben.**

**Bitte bedenken Sie, dass jede Zuwiderhandlung oder Unterlassung auch weitere interne oder behördliche Auflagen zur Folge haben könnte.**

**Auch wenn diese Richtlinien für die Durchführung des 54. Bickendorfer Sonntagszug unerlässlich sind und die Einhaltung für uns alle eine wichtige Grundlage für einen reibungslosen Verlauf des Zuges ist, wünschen wir allen Teilnehmern einen wunderschönen 53. Bickendorfer Sonntagszug.**

Köln, 18.11.2025

Udo Coppenrath

Zugleiter der GdK Köln Bickendorf

(Richtlinien mit freundlicher Genehmigung des FK Ehrenfelder Karneval)